



Turnen am Minitrampolin oder auf dem Trampolin in der Schule

Rahmenvorgabe für die Qualifikation der Aufsichtspersonen

vom 1. November 2021

1 Vorbemerkungen

Die magischen Schwingungen, die von dem elastisch gespannten Tuch eines Trampolins ausgehen, haben mit Sicherheit bereits jeden von uns mal verzaubert. So ist es kaum verwunderlich, dass das Trampolin einen immensen Aufforderungscharakter für Groß und Klein besitzt. Denn wie mit kaum einem anderen Sportgerät, gelingt es beim Trampolinturnen auf eine besondere und faszinierende Art und Weise, die koordinativen Fähigkeiten zu schulen, das vestibuläre Wahrnehmungssystem zu stimulieren und fast alle muskulären Grundlagen zu fördern.

Beim „Spielen“ auf dem großen Trampolin sind bekanntlich der Fantasie wenig Grenzen gesetzt, was insbesondere den integrativen und individuellen Aspekt einer angemessenen inklusiven Betreuung eines Schülers oder einer Schülerin durch fachkundige Personen in den Vordergrund stellt.

Grundvoraussetzungen beim Arbeiten mit dem Trampolin sind das fachkundige Auf- und Abbauen sowie das Vorhandensein von geeigneten Hilfsmitteln (u.a. Matten, Kästen, etc.). Alle Sicherheitsaspekte müssen in Relevanz der Lerngruppe und Zielübung stimmig ausgewählt werden.

Bei Kindern und Jugendlichen ist der Salto auf dem Trampolin immer ein Highlight. Doch nur mit den geeigneten körperlichen und motorischen Voraussetzungen sowie einer korrekten Methodik lässt sich ein Salto auch sicher turnen. Deshalb sind die methodischen Übungsreihen und die passenden Helfergriffe für die aktive Hilfeleistung besonders wichtig. Auch nach dem erfolgreichen Qualifikationserwerb sind der Erhalt und die Erweiterung der Kompetenz im Bereich der speziellen Methodik besonders bedeutsam.

2 Schulrechtlicher Bezug

Die Rechtslage für das Turnen am Minitrampolin oder auf dem Trampolin in der Schule ergibt sich aus folgenden Grundlagen und Bestimmungen:

- Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) in der aktuellen und gültigen Version.
- Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass) in der aktuellen und gültigen Version.
- Bildungsstandards und Inhaltsfelder Sport – Das neue Kerncurriculum für Hessen. Primarstufe (Hessisches Kultusministerium, 2011)
- Bildungsstandards und Inhaltsfelder Sport – Das neue Kerncurriculum für Hessen. Sekundarstufe I (Hessisches Kultusministerium, 2011)
- Kerncurriculum Sport für die gymnasiale Oberstufe (Hessisches Kultusministerium, 2016)

3 Kompetenzprofil für Aufsichtspersonen

Das Kompetenzprofil für Aufsichtspersonen beschreibt sportartspezifische Anforderungen, die im Berufsalltag besondere Bedeutung haben und sich an die Aus-, Fort- und Weiterbildung richten. Diese Anforderungen beziehen sich auf Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Einstellungen von Aufsichtspersonen, die zur Gestaltung von Unterricht mit dem Trampolin oder Minitrampolin notwendig sind.

Folgende Kompetenzen sind dazu erforderlich:

3.1 Fachkompetenz und theoretische Grundlagen

Die Person kann ...

- die schulrechtlichen Vorgaben für den Trampolinunterricht situationsangepasst gewährleisten,
- geeignete methodische Hilfsmittel im Lernprozess und zur Sicherung beim Turnen am Minitrampolin oder auf dem Trampolin einsetzen,
- das Minitrampolin oder das Trampolin sicher auf- und abbauen und auf Mängel überprüfen,
- die Geräteanlagen angemessen absichern,
- konditionelle und koordinative Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler beim Turnen am Minitrampolin oder auf dem Trampolin einschätzen,
- biomechanische Grundlagen nachvollziehen und differenziert umsetzen,
- entwicklungsbedingte Besonderheiten oder Bewegungseinschränkungen von Kindern und Jugendlichen in ihren Auswirkungen beim Turnen am Minitrampolin oder auf dem Trampolin angemessen berücksichtigen,
- notwendige Verhaltensregeln transparent machen.

3.2 Unterrichts- und Vermittlungskompetenz

Die Person kann...

- unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen und der trampolinspezifischen Didaktik einen kompetenzorientierten Unterricht planen, organisieren, durchführen und reflektieren,
- die Schülerinnen und Schüler beim Turnen am Minitrampolin oder auf dem Trampolin sichern und unterstützen,
- das Helfen und Sichern den Schülerinnen und Schülern angemessen vermitteln,
- Fehler im Absprung, in der Flug- und Landephase erkennen und korrigieren,
- Unterricht in verschiedenen Gerätekombinationen planen und organisieren,
- den Anlauf beim Turnen am Minitrampolin über verschiedene Wege vermitteln,
- mindestens eine methodische Übungsreihe beim Turnen am Minitrampolin für den Salto vorwärts anbieten,
- unterschiedliche methodische Übungsreihen bei Landungsarten auf dem Trampolin anbieten.

3.3 Bewegungskompetenz und sportmotorisches Können

Die Person kann...

- spezifische Schwerpunkte in der Aufwärmgymnastik setzen,
- den Sandwich- und den speziellen Hüftklammergriff zur Landung beim Turnen am Minitrampolin oder auf dem Trampolin sicher anwenden,
- den Oberarmdrehgriff bei Salto Rotationen beim Turnen am Minitrampolin anwenden,
- den Stoppsprung auf dem Trampolin demonstrieren und vermitteln,
- mindestens eine Pflichtübung (ab P3 / Trampolinabzeichen) turnen,
- sich im Übungsbetrieb auf dem Trampolin sicher bewegen.

4 Konzeption des Qualifikationsangebots

Das Qualifikationsangebot „Trampolinturnen am Minitrampolin und / oder Trampolin in der Schule“ der ZFS gemäß §21 Abs. 3 AufVO führt zur Erlaubnis, Trampolinturnen in der Schule unterrichten zu dürfen oder im außerunterrichtlichen Schulsport anzubieten. Zum Erwerb der Unterrichtserlaubnis muss die sportartspezifische Prüfung innerhalb der Veranstaltung erfolgreich bestanden werden. Die Voraussetzung dafür ist eine aktive Teilnahme an den theoretischen und praktischen Phasen der Veranstaltung.

4.1 Teilnahmeberechtigung und Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt am Qualifikationskurs sind:

- Lehrkräfte oder Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die im Fach Sport die erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder einen sportwissenschaftlichen Abschluss an einer Hochschule erworben haben
- Lehrkräfte oder Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die eine gültige allgemeine Übungsleiterlizenz Sport (C-Lizenz oder höher) besitzen
- Lehrkräfte mit einer erfolgreichen Teilnahme an der Qualifizierungsreihe „Unterrichten im Fach Sport in der Grundschule“

- Personen mit einem pädagogischen Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium, die eine gültige allgemeine Übungsleiterlizenz Sport (C-Lizenz oder höher) besitzen (Ziel: Einsatz im außerunterrichtlichen Schulsport)

4.2 Inhaltliche Konkretisierung und zeitlicher Umfang

Die Veranstaltungsinhalte sind in den drei Modulen A bis C zusammengefasst. Die angegebenen Lerneinheiten für die einzelnen Module sind Richtzeiten, die entsprechend der Lernsituation, den Lernvoraussetzungen und dem schulspezifischen Bedarf der jeweiligen Lerngruppen erweitert werden können. Die Aufteilung der Lerneinheiten auf Lehrgangstage wird individuell gestaltet.

Grundsätzlich werden die folgenden drei Qualifizierungsformate angeboten.

4.2.1 Qualifikation Turnen am Minitrampolin in der Schule

Diese Veranstaltung führt zur Unterrichtserlaubnis, die zum Einsatz des Minitrampolins im Sportunterricht berechtigt.

Sie umfasst die Module A und B im Umfang von mindestens 9 Lerneinheiten (LE) à 45 Minuten.

4.2.2 Qualifikation Trampolinturnen in der Schule

Diese Veranstaltung führt zur Unterrichtserlaubnis, die zum Einsatz des Minitrampolins und des Trampolins im Sportunterricht berechtigt.

Sie umfasst die Module A, B und C im Umfang von mindestens 22 Lerneinheiten (LE) à 45 Minuten.

4.2.3 Aufbauqualifikation für Trampolinturnen in der Schule

Diese Veranstaltung führt zur Unterrichtserlaubnis Trampolinturnen in der Schule für Lehrkräfte, die bereits die Qualifikation Turnen am Minitrampolin in der Schule erworben haben. Sie umfasst die Module A und C im Umfang von mindestens 14 Lerneinheiten (LE) à 45 Minuten.

Modul A (Online)		
	2 LE	
Inhalte	T/P	LE
1. Allgemeiner Teil – Theoretische Grundlagen zur Vorbereitung	T	2
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Organisatorisches ▪ Fachbegriffe und historische Entwicklung ▪ Rechtliche Grundlagen ▪ Sicherheitsaspekte ▪ Regeln für die Schüler, Jahrgangsstufen, schulinterne Regelungen (z.B. Fachkonferenz) ▪ Besondere Beachtung der körperlichen Voraussetzungen der Übenden ▪ Hinweis zu Bezugsquellen von Gerät und Einsatzmaterial 		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spezielle Literaturhinweise 		

Modul B		9 LE
Inhalte	T/P	LE
1. Spezifischer Teil - Minitrampolin <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verschiedene Minitrampolin-Modelle Geräte Auf- und Abbau mit Sicherheitscheck (Material) ▪ Gymnastik; Helfen und Sichern ▪ Gewöhnungsübungen mit Gerätehilfen ▪ Anlaufschulung mit Gerätehilfen Ein- und Absprung ▪ Mattenberg, schiefe Ebene ▪ Rollbewegungen Überschlagbewegungen ▪ Salto Bewegung (vorwärts) ▪ Einsatzmöglichkeiten in verschiedenen Gerätesituationen mit der Gruppe ▪ Übungen am Minitrampolin im Rahmen der Bundesjugendspiele Ausführungsbestimmungen für den sportpraktischen Teil in der Abiturprüfung 	 T/P P P P P P P P T/P	 8 (1) (1) (0,5) (1) (1) (1) (1) (1) (0,5)
2. Eigenrealisation <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahlwettkampfübungen ▪ Trampolinabzeichen für ALLE 	 P	 1

Modul C		14 LE
Inhalte	T/P	LE
1. Spezifischer Teil - Trampolin <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geräte Auf- und Abbau mit Sicherheitscheck (Material) ▪ Gewöhnungsübungen und Tuchgewöhnung ▪ Grundsprünge ▪ Sitzlandung mit Variationen ▪ Rückenlandung ▪ Bank-/ Bauchlandung* ▪ Spielformen mit und ohne Materialien ▪ Möglichkeiten der Inklusion ▪ Demonstration der Hilfeleistung bei Salto Bewegungen* ▪ Ausführungsbestimmungen für den sportpraktischen Teil in der Abiturprüfung Schulwettbewerb Trampolinturnen <p>* Mit kritischer Empfehlung unter Berücksichtigung der Gefahrenmomente</p>	 T/P P P P P P P P T/P T/P	 12 (2) (1) (1) (1) (1) (1) (2) (1,5) (1) (0,5)
2. Eigenrealisation <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflichtübungen P3 oder P4 oder eigenständige Zusammenstellung ▪ Trampolinabzeichen für ALLE Kinder 	P	2

4.3 Organisationsrahmen

Der Organisationsrahmen richtet sich nach den Gegebenheiten der Unterrichtsorte. Der Übergang von Theorie zur Praxis wird örtlich, zeitlich und inhaltlich fließend sein.

Es können Kompaktveranstaltungen sowie Veranstaltungsreihen (z. B. Nachmittagsveranstaltungen) angeboten werden.

Aufgrund der begrenzten Lernzeit während der Veranstaltungen muss ein Teil der theoretischen und praktischen Inhalte, im Sinne der professionellen Eigenverantwortung, im Selbststudium online erarbeitet bzw. vertieft werden.

Die Anzahl der Teilnehmenden pro Referentin oder Referent beträgt höchstens 20 Personen. Die empfohlene Anzahl der Teilnehmenden pro Gerät beträgt beim Trampolin höchstens 6 Personen und beim Minitrampolin höchstens 8 Personen. An den Geräten Trampolin und Minitrampolin soll nicht gleichzeitig geübt werden.

4.4 Prüfung

Die sportartspezifische Prüfung zum Erwerb der Qualifikation „Trampolinturnen in der Schule“ setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

A. Unterrichts- und Vermittlungskompetenz

- Auf- und Abbau der Geräte gemäß den Sicherheitsaspekten
- Demonstrieren der aktiven Hilfeleistung und Sicherheitsstellung

B. Bewegungskompetenz und sportmotorisches Können

- Demonstration von Praxisübungen gemäß den Modulen mindestens in Grob Form
- Praxisnachweis analog der Pflichtübung P3 / Trampolinabzeichen

Die Überprüfungen werden begleitend während der gesamten Veranstaltung durchgeführt.

Das entsprechende Prüfungsraster befindet sich in der Anlage.

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen jeweils ausreichende Leistungen erbracht werden.

5 Gleichstellung der Qualifikation mit anderen Nachweisen

Für den Einsatz im Trampolinturnen oder Turnen am Minitrampolin wird die geforderte Qualifikation für Aufsichtspersonen nach IV.1.1 Sporterlass neben der erfolgreichen Teilnahme an dem hier beschriebenen Qualifikationsangebot wie folgt nachgewiesen:

- sportdidaktisch-methodischer Leistungsnachweis in der Sportart „Trampolin/Minitrampolin“ im Rahmen der ersten Staatsprüfung für ein Lehramt,
- sportdidaktisch-methodischer Leistungsnachweis in der Sportart „Trampolin/Minitrampolin“ im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Abschlusses an einer Hochschule,
- gültige Trainerlizenz Trampolin (C-Lizenz oder höher) des Deutschen Turner-Bundes.

Darüber hinaus gilt:

- für das Trampolinturnen: DTB-Basisschein Trampolin I und II (Ausstellungsdatum ab 2012) des Deutschen Turner-Bundes
- für das Turnen am Minitrampolin: DTB-Basisschein Minitrampolin (Ausstellungsdatum ab 2012) des Deutschen Turner-Bundes

6 Fortbildungsangebote

Zum Erhalt und zur Erweiterung der sportartspezifischen Qualifikation im Sinne der intensiven Informationspflicht zur Sportart und der Bewahrung der Qualifikation in der Sportart gemäß § 21 Abs. 3 AufsVO wird Lehrkräften eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zur Auffrischung und Vertiefung der erworbenen Qualifikation ausdrücklich empfohlen.

7 Schlussbemerkungen

Diese Rahmenvorgabe für die Qualifikation der Aufsichtspersonen für Trampolinturnen am Minitrampolin und / oder Trampolin in der Schule ist mit dem Deutschen Sportlehrerverband (DSLTV) – LV Hessen, dem Hessischen Turnverband (HTV) sowie der Unfallkasse Hessen (UKH) abgestimmt.

Die Veröffentlichung der Rahmenvorgabe erfolgt über die Homepage der ZFS im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums.

8 Anlage

- Prüfungsraster „Trampolinturnen am Minitrampolin und / oder Trampolin in der Schule

Wiesbaden/Kassel, 01. November 2021

Hessisches Kultusministerium
Referat I.4

Zentralstelle für Schulsport und Bewegungsförderung (ZFS)

Hessische Lehrkräfteakademie – Dezernat II.5
Wilhelmshöher Allee 64-66
34119 Kassel
Email: zfs@kultus.hessen.de



<https://zfs.bildung.hessen.de>

Anlage

Prüfungsraster: Trampolinturnen am Minitrampolin und/oder Trampolin in der Schule

Die Prüfung für die Qualifikation zum Unterrichten von „Trampolinturnen am Minitrampolin und/oder Trampolin in der Schule“ wird nach folgendem Raster dokumentiert:

Nr.	Name der/s Teilnehmers/ Teilnehmerin	Gerät		1. Teil		2. Teil		3. Teil		Abschluss Qualifikation erteilt
		MT	TRA	Gerät Auf- und Abbau mit Sicherheitsaspekten	Hilfeleistung und Sicherheitsstellung	Praxisnachweis Eigenrealisation	MT	TRA	MT	
		X	X	MT	TRA	MT	TRA	MT	TRA	Ja / Nein
1										
2										

Ort und Datum der Qualifikation:

Die Bewertung der Prüfung erfolgt ausschließlich mit bestanden, bzw. nichtbestanden (gekennzeichnet mit oder ohne Haken). Die Prüfungsteile müssen alle bestanden sein.